

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2521 093

BEG § 76

Auch wenn das Einkommen eines Verfolgten aus persönlichen Gründen eine Minderung erfahren hat, ist seine wirtschaftliche Stellung lediglich auf Grund des tatsächlich von ihm erzielten Einkommens zu beurteilen. Jedoch kann in solchen Fällen seine Berufsausbildung zu einer höheren Einstufung führen.

3. DV-BEG v. 20. März 1957, BGBl I 269, § 14

Wenn ein Verfolgter keine Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 76 Abs. 3 BEG besaß, so sind deswegen die in der Anlage 3 zur 3. DV-BEG genannten Ziffern nicht um einen Betrag von 20. v.H. zu erhöhen.

BGH, Urt. v. 6. Juli 1960 - IV ZR 10/60 - OLG Karlsruhe
IG Karlsruhe

4

IV ZR 10/60

Verkündet
am 6. Juli 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Sigmund W [REDACTED], B [REDACTED], Md., L [REDACTED] A [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in
K [REDACTED], Ba [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, [REDACTED]
Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 25. März 1959 wird aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die
Entscheidung ist frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Von Rechte wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1889 geborene Kläger, der jüdischer Abstammung ist, war Viehhändler in K[REDACTED], einem kleinen badischen Ort unweit P[REDACTED]. Infolge rassistischer Verfolgung mußte er seine Tätigkeit aufgeben und im Jahre 1938 nach Nordamerika auswandern. Wegen des ihm im beruflichen Fortkommen entstandenen Schadens begehrt er die Zahlung einer Rente sowie eines einmaligen Jahresbetrages der Rente, beides berechnet nach den Bezügen eines Beamten des mittleren Dienstes.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm nur eine Kapitalentschädigung mit einer Einstufung in die Beamtengruppe des einfachen Dienstes zugebilligt.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht ihm eine Rente von 1. November 1953 ab sowie einen Jahresbetrag dieser Rente für die Zeit vor dem 1. November 1953, beides jedoch nur entsprechend den Bezügen eines Beamten des einfachen Dienstes, zugesprochen.

Seine Berufung hiergegen hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger eine Erhöhung dieser Beträge entsprechend den Bezügen eines Beamten des mittleren Dienstes.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat aufgrund einer Auskunft einer Viehmarktbank über die Bankumsätze, die der Kläger in der Zeit vom Jahre 1930 bis 1937 bei dieser gehabt hat, einer Auskunft der Finanzbehörde über die steuerlichen Richtsätze für die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reingewinns maßgeblichen Prozentsätze des Umsatzes und zweier Zeugenaussagen das Durchschnittseinkommen des Klägers in den Jahren 1932/34 mit jährlich 2.000 RM geschätzt. Hierbei hat es angenommen, daß die Verfolgung erst im Jahre 1935 begonnen habe, da die Bankumsätze erst von diesem Jahre ab wesentlich abgesunken seien.

Das Oberlandesgericht hat dies gebilligt. Es ist der Auffassung, daß der schlechte Geschäftsgang im Jahre 1933 mindestens zum Teil auf die allgemeine Wirtschaftskrise und auf eine Krankheit des Klägers, nicht dagegen auf einen Geschäftsboykott zurückzuführen sei, da seine Geschäftsumsätze im Jahre 1934 wieder erheblich zugenommen hätten. Aber selbst wenn man dem Verlangen des Klägers entsprechend sein Durchschnittseinkommen in den Jahren 1930/32 zugrundelegen wolle, so würde sich auch für diese Jahre das Durchschnittseinkommen nur auf etwa 3.250 RM schätzen lassen.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 der 3. DV-BEG in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der 1. bis 3. DV-BEG, die das Berufungsgericht, da sie erst nach Erlaß des Berufungsurteils ergangen ist, nicht berücksichtigen konnte, die jedoch im Revisionsverfahren anzuwenden ist, ist für die Bewertung der wirtschaftlichen Stellung eines Verfolgten

im Alter des Klägers jetzt die Besoldungsübersicht der Anlage 3 der 3. DV-BEG maßgebend. Nach dieser ist für die Einreihung in den mittleren Dienst bei einem Lebensalter im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden im beruflichen Fortkommen verursacht hat, vom vollendeten 40. Lebensjahr ab ein jährliches Einkommen von 3.700 RM und vom vollendeten 45. Lebensjahr ab ein solches von 4.000 RM erforderlich. Die Ansicht des Klägers, daß an den in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen, soweit sie auf die Zeit entfallen, in der die Beamtengehälter einer allgemeinen Kürzung unterlegen haben, ein dieser Kürzung entsprechender prozentualer Abzug - für die hier in Frage kommende Zeit somit ein solcher von 20 % - vorgenommen werden müsse, geht fehl. Nachdem die Bundesregierung auf Grund der ihr nach § 126 BEG erteilten Ermächtigung trotz der ihr bekannten Rechtsprechung des Senats neue Bestimmungen über die Einreihung ohne Berücksichtigung der allgemeinen Kürzungen der Beamtengehälter erlassen hat, sind nunmehr allein die Zahlen der hierfür erlassenen Besoldungsübersicht maßgebend, und zwar auch ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kläger freiberuflich tätig war und keine Alters- und Hinterbliebenenversorgung hatte, wie sie einem vergleichbaren Bundesbeamten zustehen würde. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der Begründung, mit der die Bundesregierung die o. a. Änderungsverordnung dem Bundesrat zur Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GrundG vorgelegt hat (vgl. Drucksache Nr. 345/59 des Bundesrats zu Art. I 2a und Art. III 1a). Eine solche Regelung rechtfertigt sich deshalb, weil in der freien Wirtschaft Einkommensminderungen, wie sie für die Beamten erfolgt sind, nicht allgemein oder zu denselben Prozentsätzen stattgefunden haben, sodann weil auch die

Entschädigung wegen Berufsschadens möglichst einfach, im wesentlichen rein schematisch aufgrund ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitaufwand feststellbarer Tatsachen gewährt werden und schließlich die im § 76 Abs. 3 BEG angeordnete Hinzurechnung eines Betrages von 20 v. H. nur "zugunsten des Verfolgten" erfolgen soll.

Geht man von den vom Berufungsgericht geschätzten Zahlen aus, bei denen übrigens zugunsten des Klägers das Berufungsgericht ausdrücklich noch nicht berücksichtigt hat, ob und inwieweit in ihnen auch ein Einkommen aus dem Gewerbebetrieb enthalten ist, das kein Entgelt für die Tätigkeit des Klägers als Betriebsinhaber, sondern nur einen Ertrag des in seinem Betrieb investierten Vermögens darstellt, so würde sich die Einstufung des Klägers in den mittleren Dienst nicht rechtfertigen.

Der Kläger glaubt jedoch, die Auffassung des Berufungsgerichts zunächst aus sachlich-rechtlichen Gründen angreifen zu können.

Wenn das Berufungsgericht bei der Ermittlung des beruflichen Einkommens des Klägers dem Umstand keine Rechnung getragen hat, daß dieses zum Teil auf die Folgen der allgemeinen Wirtschaftskrise und auf ~~eine~~ Krankheit des Klägers zurückzuführen ist, so sind die Angriffe hiergegen nicht begründet. Hinsichtlich eines Rückgangs der Einnahmen infolge der Wirtschaftskrise entspricht die Auffassung des Berufungsgerichts der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. insbesondere IM Nr. 5 zu § 87 BEG = RzW 1959, 260²⁷, RzW 1959, 324²⁵ und RzW 1960, 272²⁹).

Die gegen diese Rechtsprechung von Schwarz geäußerten Bedenken (RzW 1959, 301) geben keinen Anlaß zu einer anderen Auslegung des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG. Schwarz berücksichtigt bei seinen Ausführungen nicht genügend, daß das Bundesentschädigungsgesetz bei der Entschädigung des durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachten Schadens nur in einem beschränkten Umfang und zur Vermeidung langwieriger und vielfach unsicherer Ermittlungen weitgehend einfache schematische Regelungen gewählt hat. Eine solche Regelung nimmt auch der § 76 BEG vor, wenn er für die Bewertung der wirtschaftlichen Stellung eines Verfolgten sein Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung als maßgebend vorschreibt. Abgesehen davon, daß zahlreiche Verfolgungen schon unmittelbar nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus stattgefunden haben und dem Gesetzgeber nicht entgangen sein kann, daß in solchen Fällen auf das Einkommen in den Krisenjahren 1930/32 zurückzugreifen ist, müßte der von Schwarz vertretene Standpunkt auch dazu führen, daß in sehr vielen Fällen nicht das tatsächliche Einkommen des Verfolgten entscheidend wäre, sondern daß in der Regel Ermittlungen darüber anzustellen wären, wie bei einer normalen Wirtschaftslage und bei einer Tätigkeit und Fähigkeiten, wie sie der Verfolgte hatte, sich sein Einkommen gestaltet hätte. Dies würde aber die vom Bundesentschädigungsgesetz erstrebte schnelle Regelung der Entschädigung nicht zulassen. Daß das Gesetz grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen ausgeht, wie sie aufgrund des tatsächlichen Einkommens beim Verfolgten vorlagen, zeigt auch die in § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG angeordnete Ausnahme für Berufsanfänger.

Diese Erwägungen müssen auch dazu führen, grundsätzlich auch etwaige in der Person des Verfolgten liegende

außergewöhnliche Gründe für ein niedrigeres Einkommen, insbesondere Krankheiten, unberücksichtigt zu lassen. Denn in der Regel wird auch bei ihnen nur schwer und ohne die erforderliche Sicherheit feststellbar sein, in welchem Umfang diese zu einer Verringerung des Einkommens des Verfolgten geführt haben. Etwaige Unbilligkeiten, die sich aus einer solchen Auslegung des Gesetzes ergeben, werden sich dadurch vermeiden lassen, daß für die Einstufung nach § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG auch die Berufsausbildung zu berücksichtigen ist und diese zu einer höheren Einstufung führen kann (vgl. auch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 6. Juli 1960 - IV ZR 2/60 -).

Die von der Revision in dieser Hinsicht erhobenen Angriffe - abgesehen von einem jedoch nicht entscheidungserheblichen Irrtum des Berufungsgerichts über das Alter des Klägers bei Beginn der Verfolgung - sind somit nicht begründet. Jedoch müssen die verfahrensrechtlichen Rügen, die die Revision hinsichtlich der vom Berufungsgericht vorgenommenen Schätzung zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen.

Zwar würde, wenn die Verfolgung des Klägers erst im Jahre 1935 begonnen hätte, die vom Berufungsgericht vorgenommene Einstufung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sein. Die Revision rügt aber zu Recht, daß das Berufungsgericht seine Folgerungen bezüglich des Beginns der Verfolgung lediglich aus der Tatsache gezogen hat, daß nach einem Rückgang der Bankumsätze des Klägers im Jahre 1933 auf 17.600 RM diese im Jahre 1934 wieder auf 36.000 RM gestiegen seien und daß das Berufungsgericht keine Ermittlungen über die besonderen Verhältnisse in Königsbach und Um-

gebung angestellt habe, wenn es den vom Kläger behaupteten Boykott schon unmittelbar nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus verneinen wollte. Daß Nachforschungen über die Boykottierung von Viehhändlern in Königsbach schon zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen seien oder keinen Erfolg versprochen hätten, läßt sich dem Berufungsurteil nicht entnehmen. Besteht aber die Möglichkeit, daß eine Verfolgung des Klägers schon vor 1935 eingesetzt hat, was übrigens das Berufungsgericht bejaht, da der erste offizielle Boykotttag der 1. April 1933 gewesen sei, jedoch nicht als wahrscheinlich angesehen hat, so wäre für seine Einstufung sein Einkommen in den Jahren 1930/33 von Bedeutung, mag auch der Boykott vor 1935 noch nicht zu einer Verdrängung oder wesentlichen Beschränkung geführt haben (vgl. RZW 1960, 272²⁹). Das Berufungsgericht hat zwar auch für diese Jahre das Durchschnittseinkommen auf 3.250 RM, also auf einen auch bei Berücksichtigung der richtigen Altersstufe unter den Bezügen eines Beamten des mittleren Dienstes liegenden Betrag geschätzt. Der Revision ist jedoch zuzugeben, daß, wenn die rechtlich nicht zu beanstandende Schätzung unter Berücksichtigung der Bankumsätze vorgenommen wird, der hohe Bankumsatz von 195.000 RM im Jahre 1930 nicht allein wegen seiner Höhe als ungeeignet bezeichnet werden kann, wenn über die Gründe eines solchen hohen Umsatzes keine Ermittlungen angestellt, insbesondere nicht noch nähere Angaben von der Viehmarktbank angefordert worden sind. Die Angaben des Klägers über sein Durchschnittseinkommen "in normalen Zeiten" mit jährlich 6.000 RM rechtfertigt es nicht, dieses als tatsächliches Einkommen für das Jahr 1930 anzusetzen und für die späteren Jahre ein Einkommen, wie es sich auf Grund des Verhältnisses der bedeutend niedrigeren Bankumsätze zu denen des Jahres 1930

ergibt. Allerdings hätte es dem Kläger obgelegen, auch seinerseits zur Klägerung des abnorm hohen Umsatzes im Jahre 1930 beizutragen. Dies kann ihm jedoch nicht zur Last gelegt werden, da das Berufungsgericht ein entsprechendes Verlangen an den Kläger nicht gestellt hat. Die Unterlassung der erforderlichen Feststellungen ist auch nicht deswegen gerechtfertigt, weil sie zur Frage des Umfangs des Schadens zu treffen sind und § 287 Abs. 1 ZPO insoweit anzuwenden ist (LM BEG 1956 § 66 Nr. 5). Die sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift (§ 209 BEG) soll die Tatsachengerichte nicht der Pflicht entheben, die möglichen Ermittlungen über den konkreten Sachverhalt anzustellen und sich nicht mit allgemeinen Erfahrungssätzen zu begnügen.

Zum Zweck der hiernach notwendigen Feststellungen war daher der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. In dem neuen Verfahren wird der Kläger auch die Möglichkeit haben, neben den Angaben über die Gründe seines hohen Bankumsatzes im Jahre 1930 auf die Erhebung der von ihm für erforderlich gehaltenen weiteren

- 10 -

Beweise hinzuwirken, so daß es einer Entscheidung über die in dieser Hinsicht erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen nicht bedarf.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 225 BEG.

Ascher

Raske

v. Werner

Maaß

Dr. Graf